

DAS AKTUELLE URTEIL

Urteil vom 22. Oktober 2014, Az. 238/2014 (Auszug)*

Italienischer Verfassungsgerichtshof

Am 22. Oktober 2014 hat der Italienische Verfassungsgerichtshof in einem vielbeachteten Urteil transnationalen Schadensersatzklagen bei schweren Menschenrechtsverletzungen einen neuen Impuls gegeben. Hintergrund des Urteils sind Verfahren, die italienische NS-Opfer gegen die Bundesrepublik Deutschland vor italienischen Gerichten angestrengt haben, nachdem deutsche Gerichte ihre Klagen abgewiesen hatten. Deutschland hatte gegen erste stattgebende italienische Urteile und beginnende Vollstreckungsmaßnahmen im Dezember 2008 den Internationalen Gerichtshof angerufen und geltend gemacht, dass diese Verfahren die deutsche Souveränität verletzen (kritisch zur Argumentation der Bundesregierung Fischer-Lescano/Gericke, KJ 2010, S. 78 ff.). Der IGH hatte der deutschen Klage mit Urteil vom 3. Februar 2012 stattgegeben. Sowohl die Urteile der italienischen Zivilgerichte als auch die Vollstreckungsmaßnahmen seien in Verletzung der Immunitätsrechte Deutschlands erfolgt. Für Individualklagen bei schweren Menschenrechtsverletzungen gebe es keinen Raum, da eine Immunitätsausnahme bislang nicht existiere (IGH, Jurisdictional Immunities of the State (Germany v. Italy; Greece intervening), ICJ Rep. 2012, S. 99 ff. (Rdn. 91)). Italien hatte daraufhin dieses IGH-Urteil in Gesetzesform umgesetzt und auch das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit ratifiziert. Vor den italienischen Instanzgerichten ebte die Klagewelle gegen die Bundesrepublik dennoch nicht ab. Auf Vorlage eines fiorentinischen Instanzgerichts hatte der Italienische Verfassungsgerichtshof über die Verfassungskonformität der Immunitätszusicherungen, die in ersichtlichem Spannungsverhältnis zum Recht auf effektiven Rechtsschutz und zu den völkerrechtlichen Entschädigungspflichten stehen, zu entscheiden. Wir dokumentieren im Folgenden die entscheidenden Passagen des Urteils des Italienischen Verfassungsgerichtshofs.

Die Red.

[...] Es ist genau dies der zu entscheidende Punkt, in dem das Gericht Florenz mit der Vorlage an diesen Gerichtshof die Verfassungsmäßigkeit in Frage stellt: Es soll geprüft werden, ob die völkerrechtlichen Regeln zur Staatenimmunität, nach denen entsprechend der Auslegung des IGH die Staaten von der zivilrechtlichen Gerichtsbarkeit der anderen Staaten ausgenommen sind, mit einem Grundprinzip der Verfassungsordnung, dem Recht auf gerichtlichen Schutz (Art. 24 Verfassung) in Verbindung mit dem Prinzip des Schutzes der Menschenwürde und des Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Verfassung) vereinbar sind. Des Weiteren bleibt die Verfassungsmäßigkeitsprüfung jedenfalls auch bei Normen von Verfassungsrang, wie im vorliegenden Fall, möglich. Die Abwägung gehört zu

* Übersetzung aus dem Italienischen durch Enrico Lagazio.

den „ordentlichen Aufgaben, zu denen dieser Gerichtshof für alle in seine Zuständigkeit fallenden Verfahren berufen ist“ (Urteil Nr. 236 aus 2011).

3.2. Es ist unstrittig und wurde mehrmals durch diesen Gerichtshof bestätigt, dass die Grundprinzipien der Verfassungsordnung und die unantastbaren Persönlichkeitsrechte eine Schranke für die Wirkung von allgemein anerkannten Völkerrechtsnormen darstellen, an denen sich die italienische Rechtsordnung nach Art. 10 Verfassung ausrichtet. Sie fungieren als „Schranken-Schranken“ für die Einwirkung des Unionsrechts (u.a. Urteil Nr. 183 aus 1973; Nr. 170 aus 1984, Nr. 232 aus 1989, Nr. 168 aus 1991, Nr. 284 aus 2007) sowie als Schranken für die Wirkung der Umsetzungsverordnung der Lateranverträge und des Konkordats (Urteil Nr. 18 aus 1982, Nr. 32, 31 und 30 aus 1971). Sie sind mit anderen Worten die kennzeichnenden und unverzichtbaren Elemente der Verfassungsordnung, daher entziehen sie sich auch der Verfassungsänderung (Art. 138 und 139 Verfassung; siehe Urteil Nr. 1146 aus 1988).

In einem zentralisierten Kontrollsystem der Verfassungsmäßigkeit obliegt diese Vereinbarkeitsprüfung auch im Hinblick auf Normen des Völkergewohnheitsrechts unstrittig allein dem Verfassungsgerichtshof unter Ausschluss jedes anderen Richters. Die Zuständigkeit dieses Gerichtshofs wird tatsächlich durch den Widerspruch eröffnet, in dem sich eine Norm mit einem Grundprinzip der Verfassungsordnung oder auch einem Prinzip befindet, das dem Schutz unantastbarer Menschenrechte dient. Dessen Bewertung kann keinem anderen Richter als dem Verfassungsgerichtshof zustehen. Jede andere Lösung verletzt in einem zentralen System der Verfassungskontrolle die in der Verfassung verankerte Zuständigkeit dieses Gerichts, die es von Anfang an in seiner Rechtsprechung bestätigte, wonach „die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes nur durch den Verfassungsgerichtshof gem. Art. 136 Verfassung erklärt werden kann.“ (Urteil Nr. 1 aus 1956). Auch jüngst hat dieses Gericht bekräftigt, dass die Vereinbarkeitsprüfung mit Grundprinzipien der Verfassungsordnung und dem Menschenrechtsschutz in seine ausschließliche Zuständigkeit fällt (Urteil Nr. 284 aus 2007), und von der Garantenfunktion des Verfassungsgerichts wird auch die Wahrung der Grundrechte und die Umsetzung der unantastbaren Verfassungsprinzipien gesichert, speziell im Hinblick auf das Recht auf gerichtlichen Schutz (Art. 24 Verfassung) (Urteil Nr. 120 aus 2014).

3.3. Das Völkergewohnheitsrecht zur Staatenimmunität von der Zivilgerichtsbarkeit anderer Staaten war ursprünglich absolut und erfasste alles staatliche Handeln. In der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts entwickelte die nationale Rechtsprechung der Mehrheit der Staaten dieses Prinzip weiter und ermittelte mit der Figur der „*acta iure gestiones*“ eine verständliche Formel für dessen Schranken. Die beständige Bestätigung dieser Schranken für die Anwendung der Staatenimmunität beruht vor allem auf der italienischen Rechtsprechung (für viele Gericht Florenz 8. Juni 1906 Riv. Dir. Int. 1907, 379; Corte di Cassazione 13. März 1926 Riv. Dir. Int. 1926, 250; Corte D' Appello di Napoli 16. Juli 1926 Riv. Dir. Int. 1927, 104; Corte D' Appello di Milano 23. Januar 1932 Riv. Dir. Int. 1932, 549; Corte di Cassazione 18. Januar 1933 Riv. Dir. Int. 1933, 241) und der belgischen Rechtsprechung (Court de Cassation 11. Juni 1903 Journ. Dr. Int. Privé 1904, 136; App. Bruxelles 24. Juni 1920 Pasicrisie belge 1922, II, 122; App. Bruxelles 24. Mai 1933 Journ. Dr. Int. 1933, 1034). Letztlich reduzierte sich infolge nationaler Rechtsprechung der Anwendungsbereich des Völkergewohnheitsrechts zur Staatenimmunität von der Zivilgerichtsbarkeit auf Rechtsakte hoheitlicher Natur. Dies dient grundsätzlich dem Ziel, die Inanspruchnahme des Immunitätsvorteils zumindest für die Fälle auszuschlie-

ßen, in denen der Staat als Privater handelt, da sonst eine ungerechtfertigte Einschränkung der Rechte der privaten Vertragspartner entstehen könnte.

Dieser Prozess der andauernden Inhaltsbestimmung der völkerrechtlichen Norm findet auch bereits innerhalb der internationalen Gemeinschaft Bestätigung (Urteil Nr. 329 aus 1992): Dabei wird zu Recht als sicherlich bedeutender Umstand herangezogen, dass die Präzisierung durch die Rechtsprechung der nationalen Richter erfolgte, denen naturgemäß die Zuständigkeitsprüfung obliegt, wobei den internationalen Organisationen die Identifizierung von Praktiken und deren Anerkennung als Gewohnheitsrecht und dessen Entwicklung verbleibt.

Wenn solch eine Einschränkung der Immunität mit Blick auf den Rechtsschutz durch die Kontrolle der ordentlichen Gerichte in einem von einer dynamischen Verfassung geprägten Kontext erfolgen konnte, in dem der Rechtsschutz nur durch wenige Garantien gewährleistet wurde, dann muss in einer republikanischen Verfassungsordnung, die sich auf den Rechtsschutz und auf die damit verbundene Begrenzung der hierfür notwendigen Gewalt gründet und von einer starren Verfassung garantiert wird, dieser Verfassungsgerichtshof die Kontrolle inne haben. Allein ihm steht die Aufgabe zu, die Wahrung der Verfassung und erst recht ihrer Grundprinzipien sicherzustellen und damit die notwendige Verfassungsmäßigkeitsprüfung der internationalen Normen über die Staatenimmunität von der Zivilgerichtsbarkeit anderer Staaten hinsichtlich der oben genannten Prinzipien durchzuführen. So wird eine weitere Einschränkung des zuvor genannten Grundsatzes erreicht, die auf das interne Recht begrenzt zu der erstrebenwerten und von mehreren Seiten angestrebten Entwicklung des Völkerrechts führt.

3.4. Eine solche unerlässliche Prüfung ergibt sich auch im Lichte des Art. 10 Abs. 1 Verfassung. Er verpflichtet diesen Gerichtshof, die allgemein anerkannte Völkerrechtsnorm über die Immunität der Gerichtsbarkeit anderer Staaten entsprechend ihrer Interpretation in der Völkerrechtsordnung daraufhin zu beurteilen, inwieweit sie weder gegen Grundprinzipien noch gegen unantastbare Rechte verstößt und somit in die Verfassungsordnung Eingang findet. Der vorliegende Verstoß „schließt den funktionstüchtigen Verweis auf die internationale Norm aus“ (Urteil Nr. 311 aus 2009), so dass die internationale Norm im Ergebnis, soweit sie den Prinzipien und unantastbaren Rechten widerspricht, nicht Bestandteil der italienischen Rechtsordnung wird und daher auch nicht angewendet werden kann.

So ist es auch im vorliegenden Fall.

Wiederholt hat dieser Gerichtshof festgestellt, dass zu den Grundprinzipien der Verfassungsordnung auch das Recht gem. Art. 24 Verfassung gehört, vor Gericht zur Verteidigung der eigenen zuerkannten Rechte aufzutreten und sich zur Wehr zu setzen, kurzum das Recht auf gerichtlichen Schutz. Das gilt erst recht, soweit die Grundrechte einer Person betroffen sind.

In diesem Fall hat der vorliegende Richter nicht zufällig auf Art. 2 i.V.m. Art. 24 Verfassung hingewiesen, die im Rahmen der von diesem Gerichtshof erbetenen Verfassungsmäßigkeitsprüfung untrennbar verbunden sind. Der erste (Artikel) ist die Norm unter den Grundrechten der Verfassung, die dem Schutz der unantastbaren Grundrechte einer Person, hier in erster Linie der Menschenwürde, dient. Der zweite (Artikel) bezweckt ebenfalls den Schutz der Menschenwürde, indem er das Recht auf Zugang zum Gericht sichert, um die eigenen unantastbaren Rechte geltend zu machen. Der Unterschied auf materieller und prozessualer Ebene erlaubt keine Aufspaltung ihrer gemeinsamen Bedeutung für die Verfassungsmäßigkeitsprüfung der Regel der Staatenimmunität von der Zi-

vilgerichtsbarkeit anderer Staaten. Es wäre tatsächlich schwierig zu ermitteln, wieviel von einem Recht verbliebe, ohne dass es vor einem Richter geltend gemacht werden könnte, um einen effektiven Schutz zu erreichen.

Seit der Entscheidung Nr. 98 aus 1965 vertrat dieser Gerichtshof im Bereich des Gemeinschaftsrechts, dass das Recht auf gerichtlichen Schutz „eines der unantastbaren Menschenrechte ist, die die Verfassung durch Art. 2 garantiert, wie sich auch aus den Erwägungen zu Art. 6 EMRK folgern lässt“ (Punkt 2 der Erwägungen). Vor nicht allzu langer Zeit hat dieser Gerichtshof nicht gezögert, das Recht auf gerichtlichen Schutz „zwischen den obersten Prinzipien der Verfassungsordnung zu verorten, in der es, eng mit dem Demokratieprinzip verbunden, für jeden stets in jedem Rechtsstreit einen Richter und eine Entscheidung zusichert“ (Urteil Nr. 18 aus 1982, so auch Nr. 82 aus 1996). Auf der anderen Seite hat dieser Gerichtshof im Hinblick auf die Wirksamkeit des Schutzes der unantastbaren Rechte festgestellt, dass die Anerkennung der Rechtsinhaberschaft nicht ohne die Anerkennung von Möglichkeiten zu dessen Geltendmachung vor einem Richter in gerichtlichen Verfahren erfolgt. Deswegen „ist die Klage vor Gericht zur Verteidigung der eigenen Rechte (...) selbst Gegenstand eines Rechts, das, durch Art. 24 und 113 Verfassung geschützt, zu den unantastbaren und den demokratischen Rechtsstaat charakterisierenden Rechten gerechnet wird“ (Urteil Nr. 26 aus 1999, so auch Nr. 120 aus 2014, Nr. 386 aus 2004, Nr. 29 aus 2003). Ebenso wenig kann bestritten werden, dass das Recht auf den gesetzlichen Richter und den wirksamen Rechtsschutz im Hinblick auf die unantastbaren Rechte zu den bedeutenden Prinzipien der Rechtskultur in jedem heutigen demokratischen System gehört.

Vor allem mit Blick auf die Staatenimmunität von der Gerichtsbarkeit aufgrund des Völkerrechts hat dieser Gerichtshof anerkannt, dass das Grundrecht auf Rechtsschutz im Rahmen der internationalen Beziehungen noch über Art. 10 Verfassung hinaus eingeschränkt werden kann. Diese Einschränkung muss durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt sein, das gegenüber einem Prinzip wie das des Art. 24 Verfassung, der zu den „obersten Prinzipien“ der Verfassungsordnung zählt, erkennbar vorrangig sein kann (Urteil Nr. 18 aus 1982). Darüber hinaus muss die Norm, die die Schranke festlegt, eine umfassende Würdigung dieses Interesses entsprechend der Anforderungen des konkreten Falls garantieren (Urteil Nr. 329 aus 1992).

In diesem Fall bestimmt die Norm des Völkergewohnheitsrechts über die Immunität vor der Gerichtsbarkeit anderer Staaten, so wie sie nach dem IGH die gerichtliche Geltendmachung von Schadenersatzforderungen der Opfer von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und von Grundrechtsverletzungen ausschließt, die vollständige Aufgabe des Rechts auf gerichtlichen Schutz dieser Opfer. Das wird im Übrigen auch vom IGH anerkannt, der für eine Lösung dieser Frage auf neue Verhandlungen auf diplomatischer Ebene verweist (Punkt 104 Urteil 3. Februar 2012). Ebenso wenig ist in der Verfassungsordnung ein öffentliches Interesse zu erkennen, das als vorrangig einzuschätzen ist und so die Opferung des Rechts auf gerichtlichen Schutz von Grundrechten (Art. 2, 24 Verfassung), die durch als schwere Verbrechen anerkannte Handlungen verletzt wurden, rechtfertigen kann.

Wenn es der Grundsatz der Immunität von der Gerichtsbarkeit der anderen Staaten – vor allem seiner logischen mehr als seiner juristischen Bedeutung nach – rechtfertigt, dass das Prinzip des gerichtlichen Schutzes der unantastbaren durch die Verfassung garantierten Grundrechte geopfert wird, muss dieser Grundsatz materiell – und nicht lediglich formell – mit der Souveränität des ausländischen Staates, mit seiner Hoheitsgewalt in Beziehung stehen.

Auch hinsichtlich der Aufrechterhaltung guter, von Frieden und Gerechtigkeit inspirierter internationaler Beziehungen sind Beschränkungen der italienischen Souveränität (Art. 11 Verfassung) erlaubt. Dabei wird die Schranke für die Öffnung der italienischen Rechtsordnung gegenüber der völkerrechtlichen und supranationalen Rechtsordnung (Art. 10 und 11 Verfassung), wie dieser Gerichtshof mehrmals bestätigte (mit Bezug auf Art. 11 Verfassung: Urteil Nr. 284 aus 2007, Nr. 168 aus 1991, Nr. 232 aus 1989, Nr. 170 aus 1984, Nr. 183 aus 1973; mit Bezug auf Art. 10 Abs. 1 Verfassung Urteil Nr. 73 aus 2001, Nr. 15 aus 1996 und Nr. 48 aus 1979; auch Urteil Nr. 349 aus 2007), durch die Wahrung der Grundrechte und der unantastbaren Menschenrechte als kennzeichnende Elemente der Verfassungsordnung gebildet. Dies genügt, um auszuschließen, dass Akte wie Deportation, Zwangsarbeit, Massenmord, die als Verbrechen gegen die Menschlichkeit anerkannt sind, die vollständige Aufgabe des Schutzes der unantastbaren Rechte der Opfer dieser Verbrechen innerhalb der internen Rechtsordnung rechtfertigen können.

Die Immunität der ausländischen Staaten gegenüber der italienischen Gerichtsbarkeit nach Art. 2, 24 Verfassung schützt lediglich die Funktion der Ausübung typischer Hoheitsgewalt. Diese schützt die Handlungen nicht, die nicht unmittelbar auf der Hoheitsgewalt beruhen. Sie wurden ausdrücklich für illegitim erachtet und eingestuft, insofern sie unantastbare Rechte verletzen, was in diesem Fall durch den IGH und die Bundesrepublik Deutschland (siehe oben Punkt 3.1.) im Verfahren vor dem IGH ungeachtet der fehlenden Rechtsmittel anerkannt wurde. Das belegt auch die Entscheidung des IGH in dem Teil, in welchem erklärt wird, dass „die Immunität von der Gerichtsbarkeit, die Deutschland in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht zusteht, die gerichtliche Durchsetzung des Schadenersatzanspruches durch die betroffenen italienischen Bürger verhindert“ (Punkt 104), und er daher in konsequenter Weise die Wiedereröffnung der Verhandlungen wünscht.

In einem institutionellen Kontext, der von der Zentralität der Menschenrechte geprägt ist, die ihrerseits gegenüber der Öffnung der Verfassungsordnung für externe Quellen (Urteil Nr. 349 aus 2007) vorrangig sind, ist deswegen der Umstand unverhältnismäßig, dass die gerichtliche Geltendmachung des Grundrechtsschutzes der Opfer von vor längerer Zeit begangener Verbrechen ausgeschlossen und damit zwei oberste Verfassungsprinzipien zu Gunsten des Ziels, einen Eingriff in die Hoheitsgewalt zu vermeiden, aufgegeben werden. Dies muss insbesondere gelten, wenn sich die Hoheitsgewalt, wie im vorliegenden Fall, in als die unantastbaren Rechte einer Person verletzenden Kriegsverbrechen und als Verbrechen gegen die Menschlichkeit eingeordneten und einzuordnenden Handlungen ausdrückt, soweit diese keine legitime Ausübung der Hoheitsgewalt sind.

Es soll anschließend daran erinnert werden, dass das in der italienischen Verfassung verankerte Recht auf gerichtlichen Schutz, wie in allen demokratischen Rechtsordnungen, einen effektiven Schutz der Rechte des Einzelnen verlangt (über die Wirksamkeit des gerichtlichen Schutzes der Rechte nach Art. 24 Verfassung unter vielen jüngst Urteil Nr. 182 aus 2014, Nr. 119 aus 2014, Urteil Nr. 281 aus 2010 und Nr. 77 aus 2007).

Dieser Gerichtshof hatte zunächst entschieden, dass der gerichtliche, durch das Gemeinschaftsrecht vorgesehene Schutz die Anforderungen eines gerichtlichen Rechtsschutzes nach Art. 24 Verfassung erfüllt (Urteil Nr. 98 aus 1965), hatte dann aber die Rechtsprechung des Gerichtshofs der EU anders bewertet, die die positiven Auswirkungen einer Entscheidung im Rahmen eines Vorlageverfahrens auch für die Verfahrensparteien hinauszögerte, denen die Rechte zuerkannt worden waren. Auf diese Weise wurde die Funktion des Vorlageverfahrens eingeschränkt, indem die Wirksamkeit des geforderten gerichtlichen Schutzes beachtlich reduziert wurde, weshalb er in diesem Teil nicht den Erfordernissen des gerichtlichen Schutzes der italienischen Verfassung entsprach (Urteil Nr. 232 aus 1989, das den EuGH dazu bewegte, seine Rechtsprechung zu ändern).

Bedeutend ist darüber hinaus, dass der EuGH zunächst die Entscheidung des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften im Fall der Anfechtung einer Verordnung des Rates zurückgewiesen hatte, die das Einfrieren von Geld und Finanzmitteln von Personen vorsah, welche auf einer Liste mutmaßlicher Terroristen eines Organs des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (Sanktionsausschuss) aufgeführt waren. Dieses hatte im Wesentlichen die Unzuständigkeit des europäischen Gerichts festgestellt. Der EuGH hat hingegen die Pflicht die Rechtmäßigkeitskontrolle aller Akte der Union sicherzustellen, auch derjenigen, die die Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen umsetzen. Der Gerichtshof hat weiter bekräftigt, dass die auf internationalen Vereinbarungen beruhenden Pflichten nicht den Grundsatz der Grundrechtswahrung verletzen dürfen, der alle Rechtsakte der Union prägen muss. Das Ergebnis war die Aufhebung der gemeinschaftsrechtlichen Verordnung wegen der Verletzung des Prinzips des wirksamen gerichtlichen Schutzes und des Fehlens eines angemessenen Kontrollmechanismus der Grundrechtswahrung im System der Vereinten Nationen (EUGH Ur. 3. September 2008 C-402 P und C- 415/05 P, Rn. 316 ff., 320 ff.)

3.5. Im vorliegenden Fall wird der Widerspruch zwischen Völkerrecht, so wie es vom IGH verstanden wird, und den Art. 2, 24 Verfassung wegen des Fehlens wirksamer Rechtsschutzmöglichkeiten gegen Grundrechtsverletzungen durch ein Gericht deutlich, die so auch vom IGH und der Bundesrepublik Deutschland vor dem IGH anerkannt wurden.

Umfassen die völkerrechtlichen Regeln über die Staatenimmunität von der Zivilgerichtsbarkeit anderer Staaten auch Fälle hoheitlichen Handelns, die das Völkerrecht und die Menschenrechte verletzen, zwingt dies diesen Gerichtshof zu der Feststellung, dass hinsichtlich der Staatenimmunität der Verweis auf Art. 10 Verfassung nicht wirksam wird, soweit er die Immunität auf Schadenersatzansprüche bezieht, die auf schweren Verletzungen beruhen. Daraus folgt, dass der Teil der Regelung über die Immunität von der Gerichtsbarkeit der Staaten, die den genannten Grundprinzipien entgegenstehen, keinen Eingang in die italienische Rechtsordnung erhält und dort folglich keine Wirkung entfaltet. [...]

5. Es bleibt letztlich noch, die Verfassungsmäßigkeit von Art. 3 Gesetz Nr. 5 von 2013 zu prüfen. Aufgrund von analogen Argumenten, die zur Lösung der anderen Fragen (siehe oben Punkt 3 ff.) herangezogen wurden, hat der vorliegende Richter wegen Art. 2 und 24 Verfassung Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des zuvor genannten Artikels geäußert. Die Norm zwingt den nationalen Richter zur Anpassung an die Rechtsprechung des IGH und damit auch zur Versagung seiner eigenen gerichtlichen Zuständigkeit in einem zivilgerichtlichen Schadenersatzverfahren wegen der durch das Dritte Reich

auf italienischem Boden begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die als hoheitliches Handeln eingestuft wurden. Dieser Artikel widerspräche dem Prinzip des gerichtlichen Schutzes der unantastbaren Rechte aus Art. 2 und 24 Verfassung, in dem er gerichtliche Ermittlungen und ggf. eine Verurteilung der schweren Grundrechtsverletzungen verhinderte, die die Opfer von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit erlitten haben. Diese wurden auf dem Boden des zur Gewährleistung des Rechtsschutzes verpflichteten italienischen Staates begangen, aber durch einen anderen Staat in Ausübung seiner, wenngleich rechtswidrigen, Souveränität verübt.

5.1. Der Antrag ist begründet.

Die beanstandete Norm stammt aus dem Gesetz Nr. 5 aus 2013, mit welchem Italien den Beitritt autorisierte und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit vollständig umsetzte, das am 2. Dezember 2004 in New York unterzeichnet wurde. Dieses Übereinkommen, das dreißig Tage nach dem Hinterlegungsdatum des dreißigsten Ratifizierungsaktes in Kraft tritt, soll im Wege des Übereinkommens allgemein anerkannte Prinzipien des Völkergewohnheitsrechtes über die Immunität der Staaten von der Gerichtsbarkeit umsetzen, dessen Anwendungsbereich durch die Bestimmung von Ausnahmen (wie z.B. privatwirtschaftliche Rechtsgeschäfte, Arbeitsverträge und Personenschäden: Art. 10, 11 und 12) beschränkt wurde, um „die Rechtssicherheit insbesondere in Beziehungen der Staaten mit natürlichen oder juristischen Personen“ sicherzustellen (siehe Präambel). Der italienische Gesetzgeber hat dieses Übereinkommen durch das erwähnte Sonderanpassungsgesetz Nr. 5 aus 2013 in der nationalen Rechtsordnung umgesetzt, und zwar mit der erwähnten Genehmigung des Beitritts (Art. 1) und mit der Durchführungsanordnung (Art. 2), und hat sich zur Einhaltung aller darin enthaltenen Vorschriften verpflichtet. Er hat jedoch auch den angefochtenen Art. 3 aufgenommen und damit wörtlich Folgendes bestimmt: „1. Wenn der IGH die Unterwerfung einer bestimmten Handlung unter die Zivilgerichtsbarkeit eines anderen Staates durch ein Urteil ausgeschlossen hat, das ein Verfahren unter Beteiligung des italienischen Staates als Partei beendete, muss entsprechend Art. 94 Abs. 1 Satzung der Vereinten Nationen das Gericht, bei dem der Rechtsstreit zu dieser Handlung anhängig ist, die Unzuständigkeit von Amts wegen in jedem Verfahrensabschnitt und in jeder Instanz feststellen, auch wenn bereits ein rechtskräftiges Urteil besteht. 2. Die bereits rechtskräftigen Urteile, die in Widerspruch auch mit erst später verkündeten Entscheidungen des IGH nach Abs. 1 geraten, können neben den Fällen des Art. 395 Zivilprozessordnung auch wegen fehlender Zuständigkeit des Zivilgerichts durch Revokation angefochten werden, in diesen Fällen kommt Art. 396 Zivilprozessordnung nicht zur Anwendung.“

Es handelt sich im Wesentlichen um eine einfache Anpassungsbestimmung zur Umsetzung des Urteils des IGH vom 3. September 2012. Mit diesem Artikel wurde fristgerecht die Pflicht des italienischen Staates normiert, sich sämtlichen Entscheidungen anzupassen, mit denen der IGH die Zuständigkeit der Zivilgerichtsbarkeit für konkrete Handlungen eines anderen Staates ausgeschlossen hat, und dem Gericht die Pflicht auferlegt, die fehlende zuständige Gerichtsbarkeit in jeder Instanz und Verfahrensphase von Amts wegen festzustellen. Damit wurde sogar ein weiterer Fall der Revokationsklage zur Anfechtung der rechtskräftigen Urteile geschaffen, die im Widerspruch zur Entscheidung des IGH ergangen sind.

Aus den parlamentarischen Arbeiten wird deutlich, dass dieser Artikel, der kurz nach dem Urteil des IGH vom 3. Februar 2012 erlassen wurde, ausdrücklich den Zweck verfolgt, mit sofortiger Wirkung seine Beachtung sicherzustellen sowie „bedauerliche Situationen wie jene infolge des Rechtsstreits vor dem IGH auszuschließen“ (Dokumente der Camera dei Deputati Nr. 5434, Kommission III Verfassungsangelegenheiten, Sitzung vom 10. September 2012).

Dabei wurden auch jene Fälle nicht ausgeklammert, in denen der IGH, wie im Fall des Urteils vom 3. Februar 2012, für Schadenersatzklagen die Staatenimmunität von der Zivilgerichtsbarkeit bekräftigt hatte, in denen schädigende Handlungen vorgenommen wurden, die als Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit anzusehen sind und die ihrerseits die unantastbaren Menschenrechte verletzen, auch wenn sie durch Streitkräfte eines Staates auf dem Boden des Staates mit der zuständigen Gerichtsbarkeit erfolgten. Dadurch weicht die angefochtene Bestimmung auch von der Regelung ab, die im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit vorgesehen ist. Dies wird durch die von der italienischen Regierung hinterlegte Erklärung bestätigt, wonach ausdrücklich die Anwendung des Übereinkommens und der darin enthaltenen Einschränkungen von der Immunitätsregelung in Fällen von Schäden oder Verletzungen durch Aktivitäten von Streitkräften auf dem Boden des Staates mit der zuständigen Gerichtsbarkeit ausgeschlossen sind.

Die Verpflichtung italienischer Gerichte gemäß des angefochtenen Art. 3 zur Anpassung an die Vorgaben des IGH-Urteils vom 3. Februar 2012 zwingt sie, die eigene Zuständigkeit für eine zivilgerichtliche Schadenersatzklage bezogen auf hoheitliche, von einem fremden Staat auf italienischem Boden begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu versagen, ohne irgendeine Form eines gerichtlichen Ausgleichs der verletzten Grundrechte vorzusehen. Sie erweist sich deshalb, wie bereits ausführlich im Hinblick auf die vorstehenden Fragen gezeigt (oben Punkte 3 und 4) im Widerspruch zu dem grundlegenden Prinzip des gerichtlichen Schutzes der Grundrechte, die von der italienischen Verfassung in den Art. 2 und 24 Verfassung gewährleistet ist. Wie bereits festgestellt wurde, kann die vollständige Opferung eines der obersten Prinzipien der italienischen Rechtsordnung, wie es zweifelsohne der gerichtliche Schutz für die unantastbaren Rechte nach Art. 2 und 24 der italienischen Verfassung ist, zugunsten der Anerkennung der Staatenimmunität von der italienischen Gerichtsbarkeit nicht gerechtfertigt werden, wenn sich der Schutz auf die rechtswidrige Ausübung der Hoheitsgewalt eines fremden Staates bezieht, die insbesondere als unantastbare Menschenrechte verletzende Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit anzusehen ist. Aus diesem Grund wird Art. 3 des Gesetzes Nr. 5 aus 2013 für verfassungswidrig erklärt [...]